

(Nr. 5513) Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1916.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Mitgliedschaft der vor dem 1. März 1912 gewählten und ernannten
Mitglieder der ersten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen sowie die
Wahlperiode für die am 22. Oktober 1911 gewählte zweite Kammer des Land-
tags für Elsaß-Lothringen werden um ein Jahr verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Oktober 1916.

(Siegel)

Wilhelm
Dr. Helfferich

(Nr. 5514) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Waren-
zeichen auf der Ausstellung von Ersatzstoffen in Berlin-Charlottenburg 1916.
Vom 17. Oktober 1916.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vor-
gesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in
diesem Jahre in Berlin-Charlottenburg stattfindende Ausstellung von Ersatzstoffen.

Berlin, den 17. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage
von Jonquières

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.